

Stand vom / Version: 05.11.2024

Federführung: 33

In Kraft seit: 06.11.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, den 05.11.2024

Erlass

SI 3 – 17/101

über die Auswahlprüfung für die Einstellung von Bewerber:innen in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Land Bremen

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Zulassung zur Auswahlprüfung**
- 4. Ausschreibung**
- 5. Auswahlprüfung**
 - 5.1 Schriftliche Prüfung**
 - 5.2 Sportpraktischer Test**
 - 5.3 Eignungsgespräch**
- 6. Auswahlkommission**
- 7. Bewertung**
- 8. Rangfolge**
- 9. Polizeiärztliche Untersuchung**
- 10. Bindung an die getroffenen Feststellungen**
- 11. Vorbereitungsdienst**
- 12. Inkrafttreten**

Anlage 1

Medizinische Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit

Anlage 2

Umfang und Inhalt des sportpraktischen Tests im Rahmen der Auswahlprüfung

1. Einleitung

- 100 In das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Land Bremen kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeilaufbahnverordnung- BremPolLV) erfüllt.
- 101 Die geistige und körperliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst wird in einer nachfolgend geregelten Auswahlprüfung festgestellt.

2. Zuständigkeit

- 200 Einstellungsbehörden sind die Polizei Bremen sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.
- 201 Die Auswahlprüfung führt die Polizei Bremen zusammen mit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch. Die Auswahlentscheidung der Bewerber:innen treffen die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven für die jeweiligen Bereiche auf Grundlage der Rangliste.

3. Zulassung zur Auswahlprüfung

- 300 Zur Auswahlprüfung werden diejenigen Bewerber:innen zugelassen, die nach den eingereichten Bewerbungsunterlagen die formalen Einstellungsvoraussetzungen gemäß der BremPolLV erfüllen und gegen die zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung keine begründeten Zweifel an ihrer charakterlichen Eignung für den Polizeiberuf oder an ihrer Polizeidiensttauglichkeit vorliegen.

4. Ausschreibung

- 400 Der Studienjahrgang unterteilt sich in zwei Einstellungstermine: es wird jeweils am ersten Werktag des Monats Oktober und am ersten Werktag des darauffolgenden Monats April eingestellt. Für den Studienjahrgang in Oldenburg wird jeweils zum ersten Werktag des Monats September und zum ersten Werktag des darauffolgenden Monats März eingestellt.
- 401 Die Polizei Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven schreiben jeweils getrennt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei aus, wobei das Studium in gemeinsamen Jahrgängen stattfindet. Die Ausschreibungen erfolgen ganzjährig. Für die notwendige Vorbereitung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt zu den Einstellungsterminen werden jeweils Bewerbungsfristen festgelegt und entsprechend veröffentlicht.
- 402 Bewerbungen sind für alle Einstellungstermine möglich. Bewerber:innen, die sich lediglich für den früheren Einstellungstermin (Oktober) beworben haben, können
- entweder ihre Bewerbung im laufenden Verfahren noch auf den späteren Einstellungstermin (April) desselben Studienjahrganges erweitern und somit ihr Ergebnis stehen lassen
- oder

- sich erneut zum nächsten Einstellungstermin bewerben. In diesem Fall wird das vorherig erlangte Ergebnis nicht mehr berücksichtigt.
Die Möglichkeiten entfallen beim Nichtbestehen der Auswahlprüfung i.S.d. Ziffer 5. In diesem Fall ist eine Bewerbung zum nächsten Einstellungstermin möglich.

403 Unentschuldigtes Fernbleiben wird als Nichtbestehen gewertet.

5. Auswahlprüfung

500 Die zugelassenen Bewerber:innen können sich einmalig der Auswahlprüfung für einen oder beide Einstellungstermin/e eines Studienjahrganges stellen; die Möglichkeit, sich für die nachfolgenden Studienjahrgänge zu bewerben und an den diesbezüglichen Auswahlprüfungen teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

501 Die Auswahlprüfung gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten drei Teile:

5.1 Schriftliche Prüfung

510 Die schriftliche Prüfung beinhaltet ein Testverfahren, das Aussagen zu der Intelligenz und zu den Deutschkenntnissen der Bewerber:innen ermittelt.

511 Beim Nichtbestehen kann die schriftliche Prüfung innerhalb des Einstellungstermins einmalig wiederholt werden. Die Möglichkeit der Wiederholung der schriftlichen Prüfung gilt ab dem Einstellungsjahr 2025/2026 (01.10.2025).

5.2 Sportpraktischer Test

520 Ziel des sportpraktischen Tests ist die Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber:innen.

521 Beim Nichtbestehen kann der sportpraktische Test innerhalb des Einstellungstermins einmalig wiederholt werden; die Einzelheiten der Wiederholungsmöglichkeit sind in der Anlage 2 festgelegt.

5.3 Eignungsgespräch

530 Das Eignungsgespräch wird im Rahmen eines teilstrukturierten Einzelinterviews durchgeführt. Dabei sollen neben dem Erscheinungsbild und dem Auftreten der Bewerber:innen die für das Anforderungsprofil des Polizeiberufes erforderlichen Kerneigenschaften ermittelt werden.

531 Hierzu sollen die Bewerber:innen in dem teilstrukturierten Einzelinterview ergänzend Auskunft über ihre/seine Person, den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie über die besonderen Interessengebiete und Neigungen geben. Dabei sollen auch die kommunikative Kompetenz, das Selbstbewusstsein, das Einfühlungsvermögen, die Teamfähigkeit, die Kritikfähigkeit, die Selbstreflexion, das analytische Denken, die Selbstbeherrschung, die Konfliktfähigkeit sowie das Durchsetzungsvermögen ermittelt werden. Das Interview kann an die Erkenntnisse, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und den weiteren Testergebnissen ergeben, angeknüpft werden.

532 Beim Nichtbestehen ist eine erneute Absolvierung erst zum nächsten Einstellungsjahr nach nochmaliger Bewerbung möglich. Dabei sind alle Prüfungsteile zu wiederholen.

6. Auswahlkommission

- 600 Die Polizei Bremen richtet eine Auswahlkommission ein und benennt eine Person zur/zum Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Die/der Vorsitzende regelt in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern den zeitlichen Ablauf der Auswahlprüfung.
- 601 Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus:
- einer/einem Vertreter:in der Zentralen Polizeidirektion der Polizei Bremen,
 - einer/einem Vertreter:in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
 - einer/einem Vertreter:in der Direktionen der Polizei Bremen (in der Regel Führungskräfte der mittleren Führungsebene).
- 602 Eine Psychologin/ein Psychologe der Polizei kann an der Auswahlprüfung begleitend teilnehmen.
- 603 Ein:e Vertreter:in des Senators für Inneres und Sport kann an der Auswahlprüfung teilnehmen.
- 604 Für die Beteiligung der Personalräte gilt das Bremische Personalvertretungsgesetz sowie für die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten das Bremer Landesgleichstellungsgesetz.
- 605 Die Auswahlkommission steht der Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit (sportpraktischer Test) vor; die inhaltliche und fachliche Überprüfung erfolgt durch den Abschnitt Aus- und Fortbildung Sport der Polizei Bremen.

7. Bewertung

- 700 Die Leistungen der Bewerber:innen gemäß den Ziffern 5.1 und 5.3 (schriftliche Prüfung und Eignungsgespräch) sind im Gesamtergebnis nach einer Notenskala von 0-15 Punkten zu bewerten. Die Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Nichtbestehen eines Prüfungsteils führt zum unmittelbaren Ausschluss im Eignungsauswahlverfahren.
- 701 Zur Bewertung der schriftlichen Prüfung werden die Bewertungsskalen der jeweils angewandten Testverfahren herangezogen.
- 702 Die Leistungen der Bewerber:innen gem. Ziffer 5.2 (sportpraktischer Test) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Der sportpraktische Test gilt als bestanden, wenn die/der Bewerber:in bei allen Einzelübungen i. S. d. Anlage 2, Ziffer 1.2 die Mindestleistung erbracht hat; die erbrachten Leistungen bei der Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind somit grundsätzlich nicht Bestandteil der Gesamtbewertung, sondern dienen ausschließlich als Zugangsvoraussetzung zur weiteren Auswahlprüfung.
- 703 Das Eignungsgespräch gilt jeweils mit den Punktwerten
- von 5 bis 15 Punkten als bestanden und
 - von 0 bis 4,99 Punkten als nicht bestanden.
- Vergeben zwei Mitglieder der Auswahlkommission in einer übereinstimmenden Beurteilungskategorie weniger als 5 Punkte, gilt das Eignungsgespräch ebenfalls als nicht bestanden.

8. Rangfolge

- 800 Für beide Einstellungstermine eines Studienjahrganges werden jeweils getrennte Ranglisten erstellt. Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers wird entsprechend der Ausschreibungsfristen sowie der Bewerbung in einer oder beiden Rangliste/n aufgenommen.
- 801 Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens setzt sich aus der Summe der Ergebnisse der Ziffern 5.1 (schriftliche Prüfung) und 5.3 (Eignungsgespräch) zusammen. Dabei fließen die einzelnen Prüfungsteile mit der folgenden Gewichtung in das Gesamtergebnis ein:
- Schriftliche Prüfung 50 %
 - Eignungsgespräch 50 %
- 802 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 der Anlage 2 ist eine Steigerung der Gesamtpunktzahl durch überdurchschnittliche oder zusätzlich erbrachte sportliche Leistungen möglich.

9. Polizeiärztliche Untersuchung

- 900 Die polizeiärztliche Untersuchung wird
- nach den Bestimmungen der PDV 300,
 - unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und
 - unter Gewinnung einer prognostischen Einschätzung der künftigen Verwendung- oder Nichtverwendungsfähigkeit
- durch die zuständige Polizeiärztin/den zuständigen Polizeiarzt durchgeführt.
- 901 Der Umfang und die Grundlagen der medizinischen Anforderungen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

10. Bindung an die getroffenen Feststellungen

- 1000 Die Einstellung bzw. die Weiterverfolgung des Einstellungsverfahrens durch die einstellenden Behörden ist nur zulässig, wenn in dem Auswahlverfahren die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers festgestellt wurde und wenn die/der Bewerber:in im Rahmen der polizeiärztlichen Untersuchung als polizeidiensttauglich beurteilt wurde. Bei der Einstellung bzw. der Weiterverfolgung des Einstellungsverfahrens soll nach den festgelegten Rangfolgen für die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfahren werden.

11. Vorbereitungsdienst

- 1100 Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt erfolgt als Polizeikommissaranwärter:in unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die

Auswahlentscheidung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 2 dieses Erlasses. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem dreijährigen Studium an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen oder an der Polizeiakademie Niedersachsen.

- 1101 Der Vorbereitungsdienstort Bremen oder Niedersachsen wird für die Bewerber:innen, für die eine Auswahlentscheidung i. S. d. Ziffer 2 getroffen wurde, in folgendem Verfahren festgelegt:
- 1102 Es erfolgt eine Abfrage unter den Bewerber:innen, für welchen Vorbereitungsdienstort eine Präferenz besteht. Soweit möglich, soll dieser Präferenz entsprochen werden.
- 1103 Sollten in diesem Verfahrensschritt nicht ausreichend Bewerber:innen für einen Vorbereitungsdienstort ausgemacht werden, als hierfür jeweils Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Festlegung nach dem Wohnortprinzip für die verbleibenden Studienplätze. Dabei ist die Entfernung des Wohnortes zum Verteilungszeitpunkt zu den beiden Vorbereitungsdienstorten als Bezugspunkt anzunehmen; einschlägig ist hier die berechnete Entfernung zwischen Wohn- und Vorbereitungsdienstort. Es sind sowohl die Kilometerzahlen als auch die jeweiligen Dezimalstellen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung können gewichtige familiäre oder soziale Aspekte Berücksichtigung finden; Ausnahmen vom Wohnortprinzip sind in diesen Fällen möglich. Die genannten Aspekte sind durch die Bewerber:innen schriftlich bei der Polizei Bremen (Z 22) darzulegen, die hierauf basierend eine jeweilige Einzelfallbewertung vornimmt.

12. Inkrafttreten

1200 Dieser Erlass tritt am 06.11.2024 in Kraft.

1201 Gleichzeitig wird die Verfahrensordnung über das Auswahlverfahren für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen vom 21.06.2022 außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 05.11.2024

[gez.]
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit

Anlage 1 zum Erlass über die Auswahlprüfung für die Einstellung von Bewerber:innen in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Land Bremen:

Medizinische Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit

Die medizinische Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit wird in der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit, Ausgabe 2020) geregelt.

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt lediglich einen Auszug medizinischer Anforderungen dar.

Nr.	Untersuchung	Zweck	Methode	Anforderungen	Rechtsgrundlagen
1	Erhebung der Anamnese und Prüfung von Vorbefunden; körperliche Untersuchung durch den Polizeiarzt/ die Polizeiärztin	Erkennung von Vorerkrankungen, Schwächen und bestehenden Leiden; Ermöglichung einer prognostischen Beurteilung krankhafter Befunde unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes	PDV 300 (2020) Anlage 2 S. 3-6 (= Vordruck S. 1 und 2) sowie persönliche Befragung und eingehende klinische Untersuchung	keine Leistungseinschränkungen; mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein vorzeitiger Ruhestand oder eine Verkürzung der Lebensdienstzeit durch gehäufte Krankmeldungen zu erwarten	PDV 300 (2020) Allgemeine Bestimmungen Nr. 1.2 (Verwendungsfähigkeit), 2.2.1 und Anlage 1.1; Urteile des BVerwG vom 25.07. und 30.10.2013 (2C12.11, 2C18.12, 2C16.12); Erlass über PDV 300 betr. Umsetzung Nr. 2.3.3 („Öffnungsklausel“) vom 11.01.2021
2	Urinprobe	Erkennung von Nieren-, Harnwegs-, Leber- und Gallenerkrankungen sowie Diabetes mellitus	Harnteststreifen	o.B.	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 10.1
3	Blutabnahme	Erkennung von Entzündungen u.a., Blut-, Leber- und Gallen- sowie Nierenerkrankungen	Kleines Blutbild, GOT, GPT, yGT und Kreatinin	o.B.	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 2.2 und 10.1
4	Größe und Gewicht	Erkennung von Unter- bzw. Übergewicht		BMI 18 bis < 27,5 kg/m ²	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 1.3
5	Hörtest	Erkennung von Einschränkungen des Hörvermögens	Audiometrie im Bereich 250-6.000 Hz	bis 20 dB: > 50 % der Frequenzen gehört; kein Fehler > 30 dB erlaubt	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 6.1 bis 6.3; BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen / G 20 „Lärm“
6	Lungenfunktionsprüfung	Erkennung von Lungen- und Atemwegserkrankungen	Spirometrie	VC mind. 80 % FEV ₁ mind. 80 %	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 9.2; „Leitfaden für die Lungenfunktionsprüfung bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“

7	Belastungs-EKG	Erkennung von Herzerkrankungen, Bluthochdruck und eingeschränkter Herz-Kreislauf-Leistungsfähigkeit	Fahrrad-Ergometrie: in 25- bis max. 60-W- Stufen von 100 W bis > W_{170} ; max. 12 min; Soll-Belastung: $\dot{V}O_2 = 2,7 \text{ W / kgKG}$ $\dot{V}O_2 = 2,4 \text{ W / kgKG}$ (ab 30. Lj. = -10 %)	Ruhe: Puls max. 90/min , RR max. 135/90 mmHg; Belastung: bei 100 W RR max. 200/100 mmHg; Puls bei Soll-Belastung max. 170/min , RR 250/90 mmHg 6 Min. nach Belastung: RR max. 150/90 mmHg	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 8.1 bis 8.2; Leitlinien der Deutschen Hochdruckliga; „Leitfaden für die Ergometrie bei arbeits- medizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“
8	Sehtest	Erkennung von Einschränkungen der Sehschärfe (Visus), des Gesichtsfeldes, des Farbumterscheidungsvermögens, des Lichtsinns (Dämmerungssehschärfe und Blendungsempfindlichkeit) sowie des Räumlichen Sehvermögens (Stereosehen) <u>Anmerkungen:</u> 1.) Die Beurteilung refraktionschirurgischer OP-Ergebnisse kann frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung und komplikationslosem Verlauf erfolgen 2.) <u>Dioptrien</u> einer Brille sind <u>nicht</u> zuverlässig umrechenbar in <u>Visus</u> -Werte! 3.) Eine Rot- oder Grün <u>schwäche</u> (Prot- bzw. Deuteranomalie) bedeutet seit 2012 Polizeidienstuntauglichkeit!	a) <u>Sehschärfe (Visus):</u> -- Ferne: ohne Sehhilfe: R 0,5 L 0,5 bis Alter von 19 Jahren R 0,3 L 0,3 ab Alter von 20 Jahren mit Sehhilfe: 1,0 0,8 -- Nähe: ohne Sehhilfe: mehr als 0,3 beidäugig, mit Sehhilfe: mehr als 0,8 beidäugig b) <u>Gesichtsfeld:</u> - horizontal: bds. temporal 70° und bds. nasal 40° > zentral 15° 15° keine Defekte - vertikal: bds. oben 30° und bds. unten 30° > peripher bis 30° 30°; max. 2 Defekte (nicht direkt nebeneinander); geringfügige Einschränkungen im oberen und unteren Randbereich sind zulässig c) <u>Farbensinn (Farbumterscheidungsvermögen):</u> 2 verschiedene Tafeln (Ishihara, Velhagen u.a.) > jeweils max. 2 x Nichterkennung + 3 Fehler (anschl. korrigiert) d) <u>Lichtsinn:</u> notwendige Umfeldleuchtdichte bei - <u>Dämmerungssehschärfe</u> max. 0,032 cd/m ² - <u>Blendungsempfindlichkeit</u> max. 0,1 cd/m ² > Kontrast jeweils 1 : max. 2,7 e) <u>Räumliches Sehvermögen (Stereosehen):</u> > Bildpunktverschiebungswinkel max. 100'' (Winkelsekunden)	PDV 300 (2020) Anlage 1.1 lfd. Nr. 5.1 bis 5.3; BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen / G 25 „Fahren“ und G 37 „Bildschirmarbeit“; Empfehlungen der Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) für höhere Anforderungsstufen > ggf. zum Augenarzt! > ggf. zum Augenarzt!	

			<p>f) <u>Astigmatismus:</u> astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit max. +/- 2,5 dpt.</p> <p>g) <u>Anisometropie:</u> Unterschied der Fehlsichtigkeit beider Augen max. +/- 2,5 dpt.</p>	
--	--	--	---	--

Anlage 2 zum Erlass über die Auswahlprüfung für die Einstellung von Bewerber:innen in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei im Land Bremen

Umfang und Inhalt des sportpraktischen Tests im Rahmen der Auswahlprüfung

1. Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit

- 100 Ziel und Zweck des sportpraktischen Tests ist die Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Polizeibewerber:innen. Art, Ausmaß und Umfang der Prüfung orientieren sich hierbei maßgeblich an:
- Den Anforderungen des Erlasses über den Polizeisport des Senators für Inneres und Sport.
 - Den Anforderungen aus der Polizeidienstvorschrift „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300).
 - Den Anforderungen des Berufsalltags einer Polizeivollzugsbeamtin/eines Polizeivollzugsbeamten.
- 101 Durch verschiedene Prüfungsteile werden die körperliche Leistungsfähigkeit und die körperliche und persönliche Leistungsbereitschaft der Bewerberin/des Bewerbers getestet. Das Verfahren ist dabei auch Gradmesser für das Mindestmaß an körperlicher Leistungsfähigkeit, dessen weiterer Ausbau im Rahmen des dreijährigen Studiums erfolgt.
- 102 Die sportlichen Anforderungen werden anhand des amtlich eingetragenen Geschlechts der Bewerberin/des Bewerbers abgeprüft.
- 103 Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung ist zwingende Zugangsvoraussetzung für die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren.
- 104 Die Feststellung der körperlichen Leistungsbereitschaft besteht aus den folgenden Teilen:
- Überprüfung der Handgröße, Hand- und Fingerkraft (siehe Ziffer 2.1)
 - Handkraftmessung (siehe Ziffer 2.2)
 - Überprüfung der vertikalen Sprungkraft (siehe Ziffer 2.3)
 - Überprüfung der Kraftausdauer und körperlichen Leistungsbereitschaft (siehe Ziffer 2.4)
 - Überprüfung der Ausdauer und der Gesamtfitness (siehe Ziffer 2.5)
- 105 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Bewerber:in bei allen Übungen die Mindestleistung erbracht oder überschritten hat. Das endgültige Nichtbestehen eines Prüfungsteils bedeutet automatisch das Nichtbestehen der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und damit des gesamten Auswahlverfahrens. Ein Ausgleich eines nicht bestandenen Prüfungsteils durch eine überdurchschnittliche Leistung in einem anderen Prüfungsteil ist nicht möglich.

2. Ablauf des Prüfungsverfahrens

2.1 Überprüfung der Handgröße, Hand- und Fingerkraft

- 210 Überprüft wird, ob die/der Bewerber:in die erforderliche Handgröße und Hand-/Fingerkraft zum Bedienen der polizeilichen Einsatzmittel aufweist.
- 211 Die Überprüfung wird an der Trainingswaffe (sog. „Red Gun“, nicht scharfe aber ansonsten baugleiche Dienstwaffe Walther P99 der Polizeien im Land Bremen) durchgeführt.

- 212 Die Trainingswaffe ist in einer Hand zu halten, der Verschluss muss dabei mit der zweiten Hand komplett zurückgezogen werden, sodass es zu einem Repetiervorgang kommen würde.
- 213 Die Trainingswaffe ist in einer Hand zu halten und der Verschlussfanghebel ist hierbei mit dem Daumen zu betätigen.
- 214 Die Trainingswaffe ist in einer Hand mit ausgestrecktem Arm zu halten. Der Abzug muss mittels Zeigefinger komplett betätigt werden, so dass sich ein Schuss lösen würde.
- 215 Die/der jeweilige Prüfer:in stellt die ordnungsgemäße Durchführung fest.

2.2 Handkraftmessung

- 220 Überprüft wird die körperliche Eignung im Hinblick auf die spezifische Leistungsfähigkeit bei der Handhabung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie der Anwendung von unmittelbarem Zwang.
- 221 Zur Handkraftmessung wird ein Dynamometer bedient. Die erbrachten Leistungen werden durch die/den Prüfer:in vom Dynamometer abgelesen.
- 222 Dabei werden pro Hand fünf Einzelbestimmungen mit jeweils der rechten und der linken Hand durchgeführt. Männer müssen hierbei mindestens einen Wert von 25 kg und im Durchschnitt einen Wert von 29 kg drücken. Frauen müssen mindestens einen Wert von 21 kg und im Durchschnitt einen Wert von 25 kg drücken.
- 223 Es kann für jede Hand von einem sechsten Versuch Gebrauch gemacht werden. Dieser dient entweder dazu, einen Wert auszugleichen, der unter dem Mindestwert lag, oder den Durchschnittswert zu erreichen.

2.3 Überprüfung der vertikalen Sprungkraft

- 230 Die Sprungkraft wird durch das sportwissenschaftliche Testverfahren „jump and reach“ unabhängig von der Körpergröße festgestellt.
- 231 Die/der Bewerber:in stellt sich aufrecht mit ausgestrecktem Arm und ausgestreckter Hand hin, ohne die Fersen vom Boden abzuheben. Hiermit wird die sog. „Reichhöhe“ an einem Messgerät ermittelt.
- 232 Die/der Bewerber:in springt beidbeinig nach oben ab und markiert den höchsten Punkt. Ein Schwung holen aus dem Stand ohne Anlauf ist erlaubt. Der erreichte Punkt gilt als *Sprunghöhe*.
- 233 Die Distanz zwischen *Reichhöhe* und *Sprunghöhe* beziffert die *absolute Sprunghöhe* und gilt als Ergebnis dieses Prüfungsteils.
- 234 Jede:r Bewerber:in hat drei Versuche zur Ausführung. Das jeweils beste Ergebnis wird gewertet.
- 235 Die Mindestleistungen für Frauen betragen 35 cm absolute Sprunghöhe und für Männer 43 cm absolute Sprunghöhe.

236 Die ordnungsgemäße Ausführung des Prüfungsteils wird von der/dem Prüfer:in überwacht.

2.4 Überprüfung der Kraftausdauer und körperlichen Leistungsbereitschaft:

240 Der Prüfungsteil misst die o. g. Fähigkeiten in Bezug auf berufsspezifische Anforderungen des Polizeiberufs.

241 Die/der Bewerber:in muss einen Kasten mit 110 cm Gesamthöhe überwinden, dort eine Rettungspuppe mit 80 kg Gesamtgewicht retten, sie 25 Meter transportieren und am Zielpunkt auf einer Weichbodenmatte ablegen.

242 Die Zeitmessung startet beim Start der Bewerberin/des Bewerbers und endet beim vollständigen Ablegen der Rettungspuppe auf der Weichbodenmatte.

243 Der Testteil gilt als bestanden, wenn die/der Bewerber:in ihn innerhalb der Höchstzeit oder schneller absolviert hat, die Höchstzeit für Frauen beträgt 70 Sekunden und für Männer 45 Sekunden.

2.5 Überprüfung der Ausdauer und der Gesamtfitness

250 Der Prüfungsteil misst die o. g. Inhalte mit Hilfe des „Cooper-Tests“.

251 Die Bewerber:innen laufen in Gruppen von grundsätzlich maximal 10 Teilnehmer:innen innerhalb der abgesteckten Runde.

252 Gemessen wird die zurückgelegte Distanz nach 12 Minuten.

253 Die 12 Minuten müssen komplett durchgelaufen werden. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel in ein Schrittempo führen zum Nichtbestehen des Prüfungsteils. Die ordnungsgemäße Ausführung des Prüfungsteils wird von der/dem Prüfer:in überwacht.

254 Die Mindestanforderungen bei den Männern sind erfüllt, wenn eine Distanz von mindestens 2.250 Metern zurückgelegt wurde.

255 Die Mindestanforderungen bei den Frauen sind erfüllt, wenn eine Distanz von mindestens 1.890 Metern zurückgelegt wurde.

256 Ein überdurchschnittliches Ergebnis im Sinne der Rn. 301 liegt bei den Männern vor, wenn eine Distanz von mehr als 2.790 Metern zurückgelegt wurde. Ein überdurchschnittliches Ergebnis im Sinne der Rn. 301 liegt bei den Frauen vor, wenn eine Distanz von mehr als 2.340 Metern zurückgelegt wurde.

3. Bewertung und Anrechnung von Leistungsnachweisen („Bonussystem“)

300 Die erbrachten Leistungen bei der Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Gesamtbewertung des dreiteiligen Auswahlverfahrens, sondern dienen nur als Zugangsvoraussetzung zum weiteren Auswahlverfahren.

301 Erbringt ein:e Bewerber:in eine überdurchschnittliche Leistung gem. Rn. 256 und zeigt damit eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit und persönliche Leistungsbereitschaft, wird das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens um 1,5 % auf die maximale Gesamtpunktzahl erhöht.

- 302 Legt ein:e Bewerber:in eine Bescheinigung über einen - extern erworbenen - körperlichen Leistungsnachweis vor, die nicht älter als ein Jahr ist, erhöht sich das Gesamtergebnis um 1,5 % in Bezug auf die maximale Gesamtpunktzahl. Anerkannt werden in diesem Sinne:
- Deutsches Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes in Silber oder höher.
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) der DLRG in Silber oder höher.
- 303 Die o. g. Leistungsnachweise können nur bei vollständigem Bestehen der Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit im ersten Versuch angerechnet werden.

4. Wiederholung der Prüfung

- 400 Die Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit kann innerhalb eines Bewerbungszeitraumes einmalig wiederholt werden.
- 401 Die Wiederholung erfolgt frühestens sechs Wochen nach nicht bestandenem Sporttest. Der Termin wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- 402 Im Wiederholungsfall muss erneut die komplette Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit abgelegt werden. Eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile ist nicht zulässig.
- 403 Eine Teilnahme am Eignungsgespräch ist vor Wiederholung und Bestehen der Prüfung zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht zulässig.
- 404 Im Falle einer Prüfungswiederholung sind Anerkennungen im Sinne der Ziffer 3 nicht anrechenbar.